



TEKA
rutu
kiego
socie

54081
E 2503 I

SN

10 m - Ed 140

E 2503 I SN

Ostpreußens Abschneürung von der Weichsel

abgefaßt
auf Grund amtlicher
Quellen



Marienwerder 1929

Buchdruckerei Otto Martini, Marienwerder Wpr.



Ostpreußens Abschneürung von der Weichsel

abgefaßt
auf Grund amtlicher
Quellen



Marienwerder 1929

Buchdruckerei Otto Martini, Marienwerder Wpr.

1930. 1571

CZYTELNIA
REGIONALNA | W.4.3

34879



54081

5373

1204

10 m : Ed 1400 q



A. Einleitung: Ostpreußens Abtrennung vom Reich und Allgemeine Bestimmungen des Vertrages von Versailles.

B. Das Weichselproblem:

I. Das Abstimmungsergebnis in Westpreußen.

II. Die geographische Lage des westpreußischen Abstimmungsgebietes.

III. Die wirtschaftliche Lage des westpreußischen Abstimmungsgebietes.

IV. Die polnischen Interessen an der Weichsel.

1. Rechte aus Art. 97, 4.

2. Schifffahrt.

V. Die deutschen Interessen an der Weichsel.

1. Freier Zugang.

2. Deichschutz.

C. Gang der Grenzfestsetzung.

D. Die Grenze vom 27. August 1921/13. März 1922 und ihre Folgen.

A. Einleitung.

Durch den Vertrag von Versailles wurde Ostpreußen vom Deutschen Reich durch den polnischen Korridor abgetrennt. Die östlich der Weichsel liegende Hälfte der ehemaligen Provinz Westpreußen kam zum größten Teil unter polnische Staatshoheit. Nur die Kreise Stuhm, Rosenberg und Elbing sowie die östlich der Weichsel und Rogat liegenden Teile der Kreise Marienwerder und Marienburg blieben deutsch. Unter gemeinsamer Verwaltung der Regierung Marienwerder wurden sie der Provinz Ostpreußen angegliedert.

Nach Artikel 96 des Vertrages von Versailles wurden „in einer Zone, die die Kreise Stuhm und Rosenberg, den östlich der Rogat liegenden Teil des Kreises Marienburg und den östlich der Weichsel liegenden Teil des Kreises Marienwerder umfaßt, die Einwohner berufen, durch eine gemeinde-weise Abstimmung kundzutun, ob sie wünschen, daß die verschiedenen in diesem Gebiete liegenden Gemeinden zu Polen oder zu Ostpreußen gehören sollen“.

Diese Zone bildet das „westpreußische Abstimmungsgebiet“. Es wurde nach Artikel 97 Abs. 2 des Vertrages von Versailles für die Dauer der Abstimmungszeit einem internationalen Ausschuß unterstellt. Zur Vertretung der deutschen Interessen wurde dem Ausschuß „der Deutsche Bevollmächtigte für das westpreußische Abstimmungsgebiet“ beigegeben.

Die Volksabstimmung fand am 11. Juli 1920 statt und ergab die überwältigende deutsche Mehrheit von fast 93% deutscher Stimmen. Das Abstimmungsgebiet schien dem Deutschen Reiche in vollem Umfange erhalten.

Die Bewohner des Abstimmungsgebietes sahen sich in dieser Hoffnung getäuscht. Für die Festsetzung der neuen Landesgrenze waren die Bestimmungen des Artikels 97 Abs. 4 und 5, sowie der Artikel 28 und 30 des Vertrages von Versailles bindend.

Der Artikel 97 Abs. 4 besagt:

„Nach Beendigung der Abstimmung teilt der Ausschuß den alliierten und assoziierten Hauptmächten die Anzahl der in jeder Gemeinde abgegebenen Stimmen mit und reicht gleichzeitig einen eingehenden Bericht über die Wahlhandlung sowie einen Vorschlag über die Linie ein, die unter Berücksichtigung sowohl des durch die Abstimmung kundgegebenen Willens der Einwohner, als auch der geographischen und wirtschaftlichen Lage der Ortschaften in dieser Gegend als Grenzlinie Ostpreußens angenommen werden soll“.

Der internationale Abstimmungsausschuß sollte also

1. das Abstimmungsergebnis,
2. die geographische Lage und
3. die wirtschaftliche Lage

zur Grundlage seines Berichtes und seines darin enthaltenen Vorschlages für die Grenzen des westpreußischen Abstimmungsgebietes machen.

Der Artikel 97 Abs. 4 lautet weiter:

„Die alliierten und assoziierten Hauptmächte setzen alsdann die Grenze in dieser Gegend fest, wobei zum mindesten für die gesamte Strecke, auf der die Weichsel die Grenze bildet, die volle und uneingeschränkte Ueberwachung des Stromes einschließlich seines östlichen Ufers in der Tiefe, die für die Regulierung und Verbesserungsarbeiten erforderlich ist, Polen zugesprochen werden muß“.

Bei Abfassung dieser Vertragsbestimmung sind die alliierten und assoziierten Hauptmächte augenscheinlich von der Annahme ausgegangen, daß es noch zweifelhaft sei, ob sich die Mehrheit der Bevölkerung in dem unmittelbar an der Weichsel liegenden Gebietsstreifen für Ostpreußen oder für Polen aussprechen werde. Sie haben also mit der Möglichkeit gerechnet, daß Polen auf Grund der Abstimmung die volle Gebietshoheit über den Weichselabschnitt einschließlich seines östlichen Ufers erwerben könnte. Für den damals nach Auffassung der Alliierten noch nicht sicheren Fall, daß die Volksabstimmung in diesem Gebietsstreifen gegen Polen entscheiden sollte, haben sie dem polnischen Staate „zum mindesten“ das vorerwähnte Aufsichtsrecht sichern wollen.

Das Aufsichtsrecht erscheint in diesem Zusammenhang also nicht etwa als Ausfluß der staatlichen Gebietshoheit, sondern im Gegenteile als ein bloßer Ersatz für sie.

Daß Polen am Ostufer der Weichsel als Entschädigung für die ihm durch den Ausfall der Volksabstimmung entgangene Staatshoheit über dieses Gebiet nur das Recht der Ueberwachung haben soll, geht aus einem Vergleich des Artikels 97 mit dem Artikel 104 des Vertrages von Versailles hervor. Der Vertrag macht hier einen ausdrücklichen Unterschied gegen die nach Artikel 104 Abs. 3 dem polnischen Staate innerhalb des Gebietes der Freien Stadt Danzig zugesprochenen Rechte.

Während der Artikel 104 Abs. 3 von „contrôle et administration“ spricht, handelt der Artikel 97 lediglich von „contrôle“. Nach dem maßgebenden Dictionnaire de l'Académie Française 7^{me}. édition 1878 kann dem Begriff „contrôle“ keinerlei Exekutivrecht beigegeben werden. Das Dictionnaire de la langue française par E. Littré, page 789, schließt in seiner Auslegung des Wortes und Begriffes „contrôle“ sogar jedes Exekutivrecht gänzlich aus; es heißt dort nämlich:

Dans le langage politique et administratif le contrôle est apposé à l'action: c'est un principe que le contrôle et l'action doivent être séparés.

Diese Definition ist von um so größerer Bedeutung, als nach Littré (page 54) gerade das französische Wort „administration“ den Begriff „Aktion“ bisweilen einschließt; denn es heißt dort unter 3: „avec un sens actif, en parlant de celui qui administre“ und unter 5: „on emploie aussi administration pour gouvernement, considérée surtout dans son action administrative“.

Nach Sinn und Zweck des Vertrages von Versailles war also ursprünglich nicht beabsichtigt, die Staatsgrenze längs der Weichsel auf das Ostufer zu Verlegen, falls das westpreußische Abstimmungsgebiet bei Deutschland bleibt.

Das geht auch aus den nachfolgenden Bestimmungen hervor.

Der Artikel 28 des Vertrages, welcher die Grenzen Ostpreußens bestimmt, sagt in den Absätzen 1 und 6—7:

(A b s a t z 1):

„Die Grenzen Ostpreußens werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des Abschnitts IX (Ostpreußen), Teil III, wie folgt festgesetzt:“

(A b s a t z 6):

„von dort der Lauf der Rogat aufwärts bis zu dem Punkte, wo dieser Fluß die Weichsel verläßt;“

(A b s a t z 7):

„von dort die Hauptfahrrinne der Weichsel aufwärts, dann die Südgrenze des Kreises Marienwerder, dann die Südgrenze des Kreises Rosenberg nach Osten bis zu ihrem Treffpunkt mit der alten Grenze Ostpreußens;“

Der Vorbehalt des Abschnittes IX (Ostpreußen), Teil III des Vertrages von Versailles besteht für Westpreußen

1. in der Volksabstimmung gemäß Artikel 96,

2. in dem durch Artikel 97,4 auf der Weichsel und ihrem Ostufer Polen zugesicherten Kontrollrecht.

Der Absatz 7 des Artikels 28 muß stets in Verbindung mit dem Artikel 30 gemeinsam gelesen werden; dieser Artikel besagt:

„Wenn die Grenzen durch einen Wasserweg bezeichnet sind, so bedeuten die in den Beschreibungen des gegenwärtigen Vertrages gebrauchten Ausdrücke „Lauf“ oder „Fahrrinne“ bei nicht schiffbaren Flüssen die Mittellinie des Wasserlaufes oder seines Hauptarmes, und bei schiffbaren Flüssen die Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne.“

Die Grenze Ostpreußens gegen Polen längs der Weichsel muß also mit der Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne zusammenfallen.

Der Absatz 5 des Artikels 97 garantiert Ostpreußen ferner ausdrücklich den freien Zugang zur Weichsel; es heißt dort:

„Die alliierten und assoziierten Hauptmächte erlassen gleichzeitig Vorschriften, die der ostpreußischen Bevölkerung

den Zugang zur Weichsel und die Benutzung des Stromes für sie selbst, für ihre Güter und für ihre Schiffe unter angemessenen Bedingungen und unter vollster Rücksichtnahme auf ihre Interessen sichern.“

Bei Abfassung dieser Bestimmung sind die Alliierten augenscheinlich ebenfalls von der Annahme ausgegangen, daß es noch zweifelhaft ist, ob sich die Mehrheit der Bevölkerung in dem unmittelbar an der Weichsel liegenden Gebietsstreifen für Ostpreußen oder für Polen aussprechen werde; es wurde also mit der Möglichkeit, vielleicht sogar mit der Wahrscheinlichkeit gerechnet, daß Ostpreußen von der Weichsel durch ein größeres Gebiet unter polnischer Staatshoheit getrennt werden würde.

In diesem Fall sollte Ostpreußen also den freien Zugang zur Weichsel durch polnisches Gebiet hindurch erhalten.

Nach dem Abstimmungsergebnis müßte aber Ostpreußen unmittelbarer Anlieger an der Weichsel bleiben. Durch polnisches Gebiet hindurch wäre also kein freier Zugang durch besondere Bestimmung zu regeln.

Da Polen aber das Ueberwachungsrecht über den Strom und das Ostufer, soweit dieses für die Regulierung und Verbesserungsarbeiten notwendig ist, zugebilligt worden ist, müssen Vorschriften erlassen werden, welche einerseits Deutschland den freien Zugang zur Weichsel und die Benutzung des Stromes, andererseits Polen die Ausübung seiner Kontrollrechte sichern.

Aus vorstehenden Ausführungen geht hervor:

Die Grenzen des westpreußischen Abstimmungsgebiets gliedern sich in zwei Abschnitte, und zwar:

1. die Landgrenze, welche durch die Südgrenzen der Kreise Rosenberg und Marienwerder gebildet werden soll,
2. die Weichsel—Nogatgrenze.

Während die Lage an der Landgrenze verhältnismäßig einfach und klar ist, bietet die Weichselgrenze erhebliche Schwierigkeiten.

Maßgebend für die Grenzbestimmung sind nach dem Vortrage von Versailles folgende fünf Hauptfaktoren:

1. Das Abstimmungsergebnis der Gemeinden, in denen die Volksabstimmung stattgefunden hat;
2. die geographische Lage der Gemeinden, in denen die Volksabstimmung stattgefunden hat;
3. die wirtschaftliche Lage der Gemeinden, in denen die Volksabstimmung stattgefunden hat;
4. die polnischen Interessen an der Weichsel;
5. die deutschen Interessen an der Weichsel.

Die Grenzfestsetzung selbst war Aufgabe der Grenzkommision. Sie mußte also vorstehende 5 Hauptfaktoren in Einklang bringen. Das führte zu ernststen Schwierigkeiten und bildet „das Weichselproblem“.

B. Das Weichselproblem.

I. Das Abstimmungsergebnis.

Das Ergebnis der Volksabstimmung vom 11. Juli 1920 im westpreußischen Abstimmungsgebiet liegt begründet in der geschichtlichen Entwicklung und der Zusammensetzung der Bevölkerung dieses Landes.

Das Abstimmungsgebiet hat zur einen Hälfte niemals, zur anderen Hälfte nur vorübergehend der polnischen Oberhoheit unterstanden.

Seit den frühesten Zeiten wohnte hier ein germanischer Volksstamm, die Goten, die während der Völkerwanderung zum größten Teil das Gebiet verließen. Seit dem 9. Jahrhundert war das Land von den Pruzzen bewohnt, einem den Litauern verwandten Stamme. Westlich anschließend jenseits der Weichsel wohnte im 11. Jahrhundert ein slawischer Volksstamm, die Kassuben. Die Pruzzen waren ein kriegerisches Volk, das Bekehrungsversuchen lange hartnäckig widerstand. Häufig fielen sie in die westlich und südlich angrenzenden Gebiete ein. Da die polnischen Herzöge nicht imstande waren, die Pruzzen abzuwehren, wandten sie sich an den deutschen Ritterorden, erbaten und erhielten seine Hilfe gegen die Pruzzen. Dafür wurde dem Ritterorden alles Land nördlich der Drenenz als Eigentum und Herrschaftsgebiet feierlich und vertraglich zugesprochen. Auf diese Bedingungen hin begann der deutsche Ritterorden 1231 die Eroberung des Pruzzenlandes, und es gelang ihm, in 50 Jahren harten Kampfes und zäher Arbeit, diesen Landstrich nicht nur zu erobern, sondern auch zu kolonisieren.

Die Bevölkerung des Landes wurde deutsch, deutsch wurde die Sprache, deutsches Recht regelte die Beziehungen der Bevölkerung, deutsche Baukunst und deutsche Kultur drückten dem Lande ihren Stempel auf. Die frühere Wildnis wurde in blühendes Kulturland verwandelt. Die Zeugen dieser deutschen Vergangenheit des Landes finden sich allerorten in deutschen Ortsnamen, deutschen Kirchen, Städten und Schlössern. Alle Städte, nicht nur des Abstimmungsgebietes, sondern des gesamten Preußenlandes, entstammen dieser Zeit.

Zunächst Grenzstreitigkeiten, dann innere Zwistigkeiten führten zu Beginn des 15. Jahrhunderts zu Kriegen mit Polen, deren Folge ein Wechsel der Oberhoheit war. Gegen Zusicherung völliger Freiheit, freier Verwaltung und Verfassung wurde dem Polenkönig die Oberhoheit über den westlichen Teil des Landes von dem Ritterorden abgetreten. Etwa 100 Jahre lang blieben

die Rechte der deutschen Bevölkerung unangetastet. Die Beziehungen zwischen der polnischen Krone und dem Preußenstaate wurden durch eine preußische Gesandtschaft am polnischen Hofe und beim polnischen Reichstage geregelt. Im Jahre 1569 aber vernichtete ein polnischer König die feierlich verbrieften preußischen Rechte durch das Dekret von Lublin, indem er den preußischen Ständen die Verpflichtung auferlegte, in Zukunft keine Gesandten mehr, sondern Abgeordnete zum Reichstage zu entsenden.

Damit erst wurde der größere Teil des Gebietes der früheren Provinz Westpreußen zu einer Provinz des polnischen Staates. Hierzu gehörten vom westpreußischen Abstimmungsgebiet die beiden Kreise Stuhm und Marienburg. Während die städtische Bevölkerung ihren deutschen Charakter größtenteils behielt, setzte auf dem Lande eine starke polnische Einwanderung ein, deren Reste sich noch heute in Teilen des Kreises Stuhm zeigen. Die Polen konnten sich jedoch als Einwanderer im allgemeinen nur auf leichtem und leicht zu bewirtschaftendem Boden ansiedeln und behaupten. Das Gebiet der Niederung blieb wie die Städte, selbst zur Zeit der polnischen Herrschaft, im wesentlichen deutsch.

Der östliche Teil des alten Preußenlandes war in Folge des Glaubenswechsels des letzten Hochmeisters des deutschen Ritterordens, Albrechts von Hohenzollern, säkularisiert worden und 1618 in den Besitz Brandenburg—Preußens gekommen. Dazu gehörten auch von dem gegenwärtigen Abstimmungsgebiet die Kreise Marienwerder und Rosenberg sowie das Gebiet von Groß Leistenau im Süden des heutigen Abstimmungsgebietes.

Die Aufteilung Polens im 18. Jahrhundert ermöglichte es, den Zusammenhang mit diesem östlichen Landesteil, der deutsch geblieben war, und der ganzen Provinz wiederherzustellen und damit das alte deutsche Ordensland mit seinem Mutterlande, Deutschland, im ursprünglichen Umfange zu vereinigen. Somit war die Erwerbung Friedrichs des Großen im Jahre 1772 keine Annexion, sondern eine Desannexion, d. h. eine Wiedergutmachung.

Die hieran anschließende Epoche der Wiedererneuerung der alten deutschen Kultur in diesen Gebieten verkörpert eine der gewaltigsten Leistungen des preußischen Staates und der deutschen Bevölkerung Westpreußens. Ihre Erfolge liegen vor aller Augen, und es bedarf nur des Ueberschreitens der Grenze nach Kongreßpolen, um in den Unterschieden zwischen beiden Gebieten zu erkennen, daß das Abstimmungsgebiet wie auch der abgetretene Teil Westpreußens in seiner äußeren Erscheinung und nach seinem inneren Werte ein deutsches Land ist. Das Polentum in ihm besteht aus Einwanderern, die im Laufe des 16. bis 18. Jahrhunderts zugezogen sind. Ein wesentliches Kulturelement hat die polnische Herrschaft nicht gebracht; stets hat deutsches Recht gegolten.

Das westpreußische Abstimmungsgebiet umfaßt rund 2461 qkm mit über 160 000 Einwohnern, davon waren bei der Volkszählung von 1910 etwa 85% Deutsche und 15% Polen.

Im Kreise Marienwerder beträgt der Prozentsatz der deutschen Bevölkerung 91%, in Rosenberg 92%, Marienburg 98%. Der Kreis Stuhm zählt 58% deutsche und 42% polnische Einwohner. Die Deutschen stellen die Hauptmasse der Bevölkerung der Städte dar. Auch in den ländlichen Ortschaften stehen die Polen sowohl als Bewohner wie als Grundbesitzer hinter den Deutschen beträchtlich zurück. In der Weichselniederung ist der Grundbesitz mit verschwindenden Ausnahmen in deutscher Hand. Auch die überwiegende Mehrzahl der städtischen Gewerbebetriebe ist in deutschem Besitz. An Zahl, wirtschaftlicher Bedeutung und kultureller Leistungsfähigkeit überwiegt das Deutschtum das Polentum bei weitem. Von polnischer Seite wird zwar immer der Kreis Stuhm als polnisches Land hingestellt. In Wirklichkeit befinden sich auch hier die Polen in der Minderheit (42%). Außerdem ist ein großer Teil der Bewohner erst im Laufe der Zeit polonisiert worden. Nicht weniger als 27% der Personen mit polnischer Muttersprache tragen noch heute einen deutschen Familiennamen. Die Orte mit polnischer Mehrheit liegen zum größten Teil in der Mitte des Kreises auf einem verhältnismäßig eng begrenzten und durch deutsche Ortschaften stark beschränkten Raum. In der Mitte der polnischen Enklave wiederum liegen größere Orte mit deutscher Mehrheit. Es ist deshalb nicht möglich, den Kreis Stuhm aus dem Zusammenhang des deutschen Sprachgebietes herauszureißen, zu dem er nach seiner geographischen Lage und Beschaffenheit, seiner wirtschaftlichen Tendenz, seiner Bevölkerung und Kultur durchaus gehört. Aber auch die Sympathien eines beträchtlichen Teiles der polnisch sprechenden Bevölkerung gehören nicht dem neuen polnischen Staatswesen, wie die Abstimmung deutlich gezeigt hat.

Nach der geschichtlichen Entwicklung und der Zusammensetzung der Bevölkerung des Abstimmungsgebietes konnte das Abstimmungsergebnis auch nicht zweifelhaft sein.

Die Verordnung über die Volksabstimmung im westpreußischen Abstimmungsgebiet ist von dem internationalen Ausschuss unter Vorsitz des italienischen Deputierten, Erzellenz Pavia, am 12. April 1920 erlassen worden. Stimmberechtigt war danach jeder ohne Unterschied des Geschlechts, der

1. am 10. Januar 1920 das 20. Lebensjahr vollendet hat und
2. in dem Abstimmungsgebiet geboren ist oder dort seit dem 1. Januar 1914 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Abstimmung fand am 11. Juli 1920 statt und ergab folgendes Resultat:

A. Die Gesamtergebnisse der vier Abstimmungskreise:

Kreis	Zahl der abgegebenen Stimmen				
	insgef.	für Ostpreußen insgef.	%	für Polen insgef.	%
Marienwerder	27422	25607	93,51	1779	6,49
Rosenberg	34628	33498	96,90	1073	3,10
Stuhm	24958	19984	80,93	4904	19,07
Marienburg	17996	17805	98,94	191	1,06
Im ganzen Abstimmungsbezirk	105004	96894	92,42	7947	7,58

B. Abstimmungsergebnisse der Ortschaften:

Kreis	Zahl der Ortschaften			
	überhaupt	mit deutscher Mehrheit	mit polnischer Mehrheit	mit Stimmengleichheit
Marienwerder	97	91	5	1
Rosenberg	135	135	—	—
Stuhm	124	102	22	—
Marienburg	43	43	—	—
Im ganzen Abstimmungsbezirk	399	371	27	1

Im einzelnen sind die Abstimmungsergebnisse ersichtlich aus der Broschüre: „Die Volksabstimmung in Westpreußen am 11. Juli 1920“, herausgegeben vom Vorsitzenden der Kontrollkommission Marienwerder, Oberlandesgerichtsrat a. D. und Generallandschaftssyndikus Paul Hoffmann; Druck von Julius Sauer, Danzig.

II. Die geographische Lage.

Das Abstimmungsgebiet gehört seinem geologischen Charakter nach zur norddeutschen Tiefebene und bildet innerhalb dieser eine geographische Einheit zusammen mit der Provinz Ostpreußen. Die Bodengestaltung, Verteilung von Wasser und Land, Klima, unterscheidet sich in nichts von dem übrigen Norddeutschland.

Nach zwei Seiten, nämlich von Westen und Norden, wird das Gebiet von der Weichsel und ihrem rechten Mündungsarm, der Nogat, begrenzt. Die Südgrenze ist durch administrative Gesichtspunkte bestimmt. Es fehlt hier die Berücksichtigung der natür-

lichen geographischen Grenzen, wie sie bei der im übrigen mit dem heutigen Abstimmungsgebiet übereinstimmenden alten Landschaft Pomesanien durch die Ossa gebildet wurde.

Nach Osten fehlt jegliche natürliche Begrenzung. Das Abstimmungsgebiet geht hier unmerklich in das ostpreußische Landschaftsbild über.

Am Westrande des Abstimmungsgebietes, angrenzend an die Weichsel, befindet sich die „Marienwerderer Niederung“. Sie umfaßt das ganze Gebiet, das im Osten von den Höhen der Forsten Rehlfhof und Marienwerder, im Süden von den Bingsbergen, im Westen von der Weichsel und im Norden von den Höhen bei Weißenberg eingeschlossen wird.

Die Niederung bildet in sich eine geographische Einheit innerhalb des westpreußischen Abstimmungsgebietes.

Das geht besonders auch daraus hervor, daß die ganze Marienwerderer Niederung durch ein in sich geschlossenes Grabensystem nach der Liebe und durch diese in die Rogat entwässert wird.

III. Die wirtschaftliche Lage.

Das westpreußische Abstimmungsgebiet liegt eingebettet in die größere Einheit der Provinz Ostpreußen als deren Bindeglied mit der Weichsel. Beide Landesteile, zwischen Memel und Weichsel liegend, bilden eine wirtschaftliche Einheit. Verkehrspolitisch gravitiert diese Einheit nicht von Norden nach Süden, sondern von Osten nach Westen. Dementsprechend sind die beiden Hauptbahnen:

Marienburg—Königsberg—Eydtkuhnen und
Thorn—Dt. Eylau—Insterburg

auch Ost-Westverbindungen. Zur Vermittlung des Verkehrs mit dem zwischen den beiden Hauptbahnen liegenden Gebiet dienen zahlreiche Querverbindungen.

Alle vorhandenen Verkehrswege bilden ein zusammenhängendes Netz und sind die Zubringer für den Wasserverkehr.

Der Wasserverkehr des Abstimmungsgebietes und des übrigen Ostpreußens ist auf die Weichsel als einzig brauchbare Wasserstraße angewiesen.

Waren, die einen längeren Transport mit der Bahn nicht vertragen, billig und in Massen befördert werden sollen, müssen mit Rähnen über die Oder—Neße—Weichsel nach Ostpreußen gebracht oder umgekehrt von dort nach der Mitte des Reiches befördert werden.

So sind in der Schiffsahrtsperiode von 1899—1920, d. h. bis zur Abtretung an Polen, jährlich durchschnittlich 416 000 t Güter auf der Weichsel längs der Marienwerderer Niederung befördert worden. Der Floßverkehr von und nach Rußland ist dabei nicht eingerechnet; er betrug 280 000 t.

Der Osten besitzt wenig nennenswerte Industrie und ist in seinem Bezuge von künstlichen Düngemitteln, Chemikalien, Maschinen, Stoffen und sonstigen industriellen Bedarfsartikeln auf den deutschen Westen angewiesen. Umgekehrt ist Ostpreußen der Hauptlieferant an Nahrungsmitteln für den deutschen Westen.

Vom westpreußischen Abstimmungsgebiet mit rund 165 271 ha Flächeninhalt entfallen

auf landwirtschaftlich benutzbare Flächen	115 535 ha
auf Wald	44 736 "
auf Torfmoore	5 000 "

Der landwirtschaftlich benutzbare Grund und Boden stellt einen Wert von etwa 2 500 000 000 Mk. dar.

Der Viehbestand beträgt:

Pferde	35 000 Stück
Rinder	31 415 "
Schafe	45 260 "
Schweine	77 295 "
Ziegen	9 623 "
Besflügel	382 691 "

Ernteschätzung:

Roggen	29 434 t
Weizen	10 883 "
Gerste	11 876 "
Hafer	26 040 "
Kartoffeln	91 717 "
Zuckerrüben	22 135 "

Zuckerproduktion im Kreis Marienburg: 440 000 Zentner.

Innerhalb des westpreußischen Abstimmungsgebietes bildet die Marienwerderer Niederung eine besondere wirtschaftliche Einheit, deren wirtschaftlicher Mittelpunkt die Stadt Marienwerder ist. Der Warenaustausch vollzieht sich durch eine in Privatbesitz befindliche Kleinbahn. Die Bewohner der Niederung längs der Weichsel treiben vielfach Fischerei, Obst- und Gemüsebau oder Korbflechterei. Ihre Erzeugnisse verfrachten sie auf der Weichsel teils nach Marienburg, teils nach Kurzebrack; von Kurzebrack gehen die Waren mit der Kleinbahn auf den Markt nach Marienwerder. Der Umschlagsverkehr am rechten Weichselufer im Kreise Marienwerder umfasste im ganzen während der letzten Friedensjahre jährlich etwa 34 000 t, außerdem etwa 2000 Fässer und 10 000 Langhölzer. Auf Kurzebrack entfielen allein:

1911	4538 t und 6400 Langhölzer,
1912	5621 t " 5400 "
1913	5143 t " 7000 "

IV. Die polnischen Interessen an der Weichsel.
Die polnischen Interessen an der Weichsel bestehen

1. in den ihm nach Artikel 97, 4 zustehenden Rechten,
2. in der Schifffahrt.

1. Die Rechte aus Artikel 97, 4 sind „a) die volle und uneingeschränkte Ueberwachung des Stromes einschließlich seines östlichen Ufers in der Tiefe, die für die b) Regulierung und c) Verbesserungsarbeiten erforderlich ist“.

a) Die „volle und uneingeschränkte Ueberwachung des Stromes“ wird durch die Strompolizei ausgeübt; es handelt sich dabei um häufiges Peilen (Messen der Fahrtiefe) und Ausstecken sowie Verstellen der Schifffahrtszeichen. Diese stehen auf den Bühnenköpfen und geben dem Schiffer die jeweilige Lage der Fahrrinne an. Wird von den stromauf gelegenen Pegelstellen „starkes Wachswasser“ (Steigen des Wassers) gemeldet, dann müssen die Schifffahrtszeichen schleunigst entfernt werden, damit sie der Strom nicht fortspült, wenn er die Bühnenkronen unter Wasser setzt. Der Schiffer braucht dann keine Zeichen mehr, an der Oberfläche ist genau erkenntlich, wo die Hauptströmung sich befindet. Alle Arbeiten werden vom Boot aus vorgenommen und dienen lediglich der Schifffahrt.

Polen braucht also zur vollen und uneingeschränkten Ueberwachung des Stromes selbst nur das Recht, die Strompolizei auszuüben.

b) Die Regulierung der Weichsel ist vom Preussischen Staat von der Mündung bis Thorn auf Mittelwasser durchgeführt. Der Fluß ist bei Mittel- und Niedrigwasser von der Mündung bis Pieckel für 1000-t-Rähne, von Pieckel bis Neuenburg für 600-t-Rähne und von dort bis Thorn für 300-t-Rähne befahrbar.

Wenn es sich herausstellen sollte, daß diese Tragfähigkeit zur Bewältigung des Schiffsverkehrs nicht ausreicht, dann käme als nächste Verbesserung die Regulierung der Weichsel auf Niedrigwasser in Betracht, damit 1000-t-Rähne auch bei niedrigstem Wasserstand den Strom auf der ganzen Strecke befahren können. Diese Arbeit würde in einer weiteren Verengung des jetzt 375 m breiten Mittelwasserbettes durch entsprechendes Vortreiben der beiderseitigen Bühnen bestehen.

Auch diese Arbeit spielt sich ganz und gar innerhalb des Stromes ab; denn der Strom ist die natürliche Verkehrsstraße für die Baufahrzeuge der Strombauverwaltung. Nur aushilfsweise lagert die Strombauverwaltung das Material, welches sofort eingebaut werden soll, auf

einem schmalen Uferstreifen. Das Recht dazu kann ebenso gut jetzt die polnische wie früher die deutsche Strombauverwaltung haben und ungehindert ausüben, was übrigens im eigensten Interesse des Deutschen Reiches liegt.

- c) Die Verbesserungsarbeiten bestehen in der Unterhaltung der Strombauwerke; diese sind die Bühnen und die Deckwerke. Die Bühnen leiden hauptsächlich an den Köpfen, die vom Strom unterspült und vom Eisgang beschädigt werden. Das über die Bühnenkrone hinweg treibende Eis pflegt auch die Werke landwärts der Pflasterung zu beschädigen.

Wo das Ufer durch Deckwerke geschützt ist, wird meistens nur der Auslauf der unter Wasser liegenden Böschung beschädigt und muß durch Steinschüttung ergänzt und verbessert werden.

2. Polens Schiffahrtsinteressen an der Weichsel bestehen aus zwei Hauptfaktoren: dem Binnenverkehr und dem Transitverkehr.

Der Binnenverkehr spielt sich von einem Anlegeplatz zum anderen ab und dient nur dem Austausch der verschiedenen Landeserzeugnisse. Längs der Marienwerderer Niederung kommt dafür also lediglich das Westufer in Betracht. Dazu sind Häfen auf dem Ostufer überflüssig.

Der Transitverkehr dient, wie Polen selbst und bei den verschiedensten Gelegenheiten betont hat, der Versorgung ganz Polens. Die Hauptumschlagsplätze für diesen Zweck sind Danzig, Dirschau, Graudenz, Thorn, Bloclawek und Warschau. Also auch für den Transitverkehr braucht Polen an der Marienwerderer Niederung keinen Hafen.

Es ist behauptet worden, daß die Tragfähigkeit der Weichsel zur Bewältigung des Schiffsverkehrs längs der Marienwerderer Niederung nicht ausreichend sei; zur Entlastung der Weichsel müsse ein seitlicher Kanal durch die Marienwerderer Niederung erbaut werden. Dieses sei aber nur möglich, wenn die ganze Marienwerderer Niederung an Polen falle.

Nach der Verkehrsstatistik der Weichselstrombauverwaltung während des 15 jährigen Zeitabschnitts 1899 bis 1915 fand der größte Verkehr in den Jahren 1900 und 1912 mit je 28 Schiffen, der niedrigste im Jahre 1915 mit 9 Schiffen pro Tag statt. Der Güterverkehr betrug in dieser Zeit im Jahresdurchschnitt 416 000 t.

Berechnungen haben ergeben, daß die Weichsel ohne weiteres in der Lage ist, selbst den Rheinverkehr bei Köln von 19 000 000 t jährlich zu bewältigen; das würde eine 46 fache Steigerung gegen den Jahresdurchschnitt in der Schiffahrtsperiode 1899—1915 bedeuten. Es ist aber keinesfalls zu erwarten, daß sich der Weichselverkehr in absehbarer Zeit derart

steigern könnte; schon jetzt nach knapp zwei Jahren seit der Uebergabe der Weichsel an Polen verfallen die Strombauwerke, die Weichsel liegt verödet da, selten sieht man ein Schiff.

Die Behauptung muß also lediglich als ein Vorwand bezeichnet werden, unter dem die durch die Volksabstimmung Polen entgangene Marienwerderer Niederung nachträglich dem polnischen Staate einverleibt werden soll.

V. Die deutschen Interessen an der Weichsel.

Deutschland hat ein doppeltes Interesse an der Weichsel, und zwar:

1. ein unmittelbares, das sich auf den freien Zugang zum Fluß und auf die Benugung des Stromes erstreckt;
2. ein mittelbares, welches durch die ständige Ueberschwemmungsgefahr der Marienwerderer Niederung durch das Weichselhochwasser hervorgerufen wird.

1. Freier Zugang.

Wie schon im Teil III näher ausgeführt, bildet die Weichsel die Hauptwasserstraße Ostpreußens. Sie wird nach Fertigstellung des Mittellandkanals für Ostpreußen noch an Bedeutung gewinnen. Die auf dem Wasserwege nach Ostpreußen gehenden Güter werden dann an Menge erheblich zunehmen. Das erste Stück von Ostpreußen, auf welches diese Sendungen stoßen, ist dann die Marienwerderer Niederung. Ladungen, die nach Marienburg, Elbing, Königsberg oder anderen Plätzen in der Nähe dieser Orte oder im Norden der Provinz bestimmt sind, werden natürlich bis zu diesen Plätzen weitergeleitet werden. Für alle Ladungen aber, die nach Orten der südlichen Hälfte der Provinz, insbesondere im Regierungsbezirk Allenstein und in den Kreisen Marienwerder und Rosenberg des hiesigen Bezirks bestimmt sind, ist Kurzebrack der gegebene Umschlagsplatz. Denn von hier aus sind die Eisenbahnverbindungen kürzer als von den Seehäfen oder von Marienburg.

Auf dem gleichen Wege werden in umgekehrter Richtung die Ausfuhrprodukte Ostpreußens, in erster Linie Getreide und Obst, nach dem Reich verfrachtet werden, soweit ihre Herkunftsorte näher zur Weichsel als zu den übrigen Schiffsfahrtsplätzen Ostpreußens liegen.

Wenn man sich ein Bild von dem Umfange des zu erwartenden Schiffsverkehrs zwischen dem Weichselhafen Kurzebrack und dem Reich machen will, so muß man sich vor Augen halten, daß früher der Umschlagsverkehr von Graudenz und Thorn sich bis in das heutige Ostpreußen hinein erstreckt. Mindestens der Verkehr, der aus dem heutigen Ostpreußen früher nach Graudenz und Thorn ging, muß künftig zusammen mit demjenigen, der

früher über die Umschlagsplätze in der Marienwerderer Niederung ging, über Kurzebrack oder einen anderen Umschlagsplatz der Marienwerderer Niederung geleitet werden.

Aller Voraussicht nach wird es sich sehr bald erweisen, daß auch der Hafen von Kurzebrack noch nicht ausreicht, um den zu erwartenden großen Umschlagsverkehr aufzunehmen. Ausbaufähig aber ist der Hafen von Kurzebrack nur in sehr beschränktem Umfange. Mit der Anlage eines zweiten Ladekais sind die Ausbaumöglichkeiten erschöpft. Für den Ausbau zu einem wirklich modernen Umschlagshafen von größerer Leistungsfähigkeit fehlt es in Kurzebrack an den nötigen räumlichen Vorbedingungen.

Insbondere wird der Hafen von Kurzebrack in seiner Leistungsfähigkeit immer dadurch beschränkt bleiben, daß ihm der Anschluß an eine Vollbahn fehlt. Er besitzt nur Anschluß an die schmalspurige Kleinbahn des Kreises Marienwerder, und die Herstellung eines Anschlusses an die Vollbahn würde so schwierig und kostspielig sein, daß sie für absehbare Zeit als völlig undurchführbar bezeichnet werden muß. Infolgedessen ist schon vor längerer Zeit die Anlage eines neuen großen Hafens mit Vollbahnanschluß im nördlichen Polder bei Neuhöfen in Aussicht genommen worden. Die Pläne dazu sind bereits ausgearbeitet.

Für den Binnenverkehr zur Verfrachtung von Obst, Gemüse, Korbwaren usw. kommen in erster Linie der Hafen von Kurzebrack und die Verladestellen Ruffenau, Gr. Nebrau, Kanizken, Ziegellack und Schulwiese in Betracht (vgl. auch Teil III, S. 14).

Ein großer Teil des Uferlandes, welches aus fruchtbaren Wiesen besteht, ist Eigentum der Bevölkerung oder an diese verpachtet. Sie weidet darauf ihr Vieh und erntet das Heu. Die Fischerei in der Weichsel ist Lebensberuf vieler Niederungsbewohner; der freie Zugang zum Strom und die ungehinderte Ausübung ihrer Tätigkeit ist für diese Lebensnotwendigkeit.

Fast alle Ortschaften der Marienwerderer Niederung in unmittelbarer Nähe der Weichsel liegen höher als das Weichselbett und die Mitte und der Ostteil der Niederung. Infolgedessen sind fast nirgends brauchbare Brunnen vorhanden. Die Bewohner müssen ihr Vieh in der Weichsel tränken und Wasser und Eis zu wirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken aus dem Fluß entnehmen.

2. D e i c h s c h u ß.

Die Marienwerderer Niederung bildet von Gr.-Wolz bis Weißenberg ein einheitliches Ueberschwemmungsgebiet. Zum Schutz gegen Hochwassergefahr hatte die Niederungsbevölkerung bereits um die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert die ersten Weichseldeiche geschüttet. Die Bewohner erkannten bald, daß einzelne Deichstücke nicht imstande sind, die ganze Niederung zu schützen. Die Ortschaften schlossen sich daher zunächst zu Deich-

sozietäten, später zum Deichverband der Marienwerderer Niederung zusammen, sie verbanden die einzelnen Deichstücke untereinander zu einem einzigen zusammenhängenden Deich, der sich von den Bingsbergen bei Groß-Wolz bis nach Weitzenberg hin erstreckt.

Durch diese Verbindung der einzelnen Deichstücke zu einem einzigen zusammenhängenden Deich erhielt dieser zahlreiche Windungen und Krümmungen. Bei Hochwasser und Eisgang boten diese den Eis- und Wassermassen gute Angriffsflächen. Daraus entstand die Gefahr der Deichbrüche. Um diese Gefahr einzuschränken und um ein besseres Abfließen des Hochwassers und Eisganges zu ermöglichen, wurden die Deiche begradigt. Das geschah an vielen Stellen durch Anlage neuer Verbindungsdeichstücke zwischen den Deichkrümmungen und dem Flußbett. Infolgedessen sind jetzt vielfach zwei Deiche vorhanden. Dem Hochwasserschutz dienen heute nur noch die neuen Deiche (sogenannten äußeren Deiche); nur diese werden noch unterhalten. An den alten landeinwärts gelegenen Deichen werden keine Verbesserungsarbeiten mehr ausgeführt; die Bauern tragen sie allmählich ab. Sollte irgendwo der äußere Deich brechen, dann nützen die alten Deiche auch nichts mehr; sie sind zu schwach, um den Druck der Wassermassen auszuhalten und würden hinweggerissen werden.

Die Deiche sind Privatbesitz des Deichverbandes; dieser ist durch die preußische Deichgesetzgebung zur Unterhaltung der Deiche verpflichtet. Der Staat führt hierüber die Aufsicht und leistet Beihilfen. Mit der Regulierung des Stromes oder mit der Schiffahrt haben Deiche nichts zu tun, sie sind lediglich zum Schutze des Hinterlandes gegen Ueberschwemmungsgefahr da. Das wird auch dadurch bewiesen, daß Deiche vielfach an nicht schiffbaren Flüssen und an Entwässerungsgräben vorhanden sind.

Der preußische Staat hat von jeher gewußt, daß staatliche Hilfe im Falle der Gefahr stets zu spät kommen würde; er überließ deswegen mit voller Absicht den Ausbau und die Verteidigung der Deiche der in der Niederung wohnenden und von der Deichbruchsgefahr bedrohten Bevölkerung.

Zur wirksamen Deichverteidigung sind Deichverteidigungspläne aufgestellt. Jede Ortschaft weiß genau, wie viele Menschen, Pferde, Wagen, Sandsäcke usw. sie im Falle der Gefahr auf den Deich bringen muß. Zeigen sich bei Hochwasser oder Eisgang Ausspülungen auf der Außenseite des Deiches, oder quillt Wasser an der Deichsohle durch, so ist höchste Eile geboten. In wenigen Stunden müssen Hunderte von Menschen mit Gespannen und Verteidigungsmaterial an der gefährdeten Stelle sein, sonst gellingt es nicht mehr, die Gefahr zu beschwören.

Vorbedingung hierzu ist aber die einheitliche Leitung. Deshalb ist auch das Oberhaupt des Deichverbandes, der Deichhauptmann, für den Ernstfall mit umfassenden Vollmachten ausgestattet. Es

ist aber für ihn unmöglich, eine wirksame Deichverteidigung zu organisieren und im Bedarfsfall in Tätigkeit zu setzen, wenn ein Teil seines Wirkungsbereichs seinem Einfluß entzogen ist.

Daß auch in neuester Zeit Deichbrüche vorkommen, beweist der Durchbruch des Deiches an dem Fließchen Lud in den Grafschaften Lincolnshire und Lancashire in England vom Mai 1920. Die Stadt Louth wurde hierbei zerstört, zahlreiche Bauerngehöfte vernichtet und eine große Anzahl von Menschen und Vieh getötet. Wenn hier schon unter kleinen Verhältnissen eine derartige Katastrophe eintreten konnte, so kann man ermessen, welche verheerende Verwüstungen ein Deichbruch in der Marienwerderer Niederung anrichten würde. Das ganze Weichselhochwasser würde sich in die Niederung ergießen, das Land überfluten und Menschen und ihr Hab und Gut vernichten. Nur die einheitliche Organisation des Deichverbandes ist imstande, die Gefahren einzuschränken und zu bekämpfen.

Ebenso sind die Deichbrüche an der Oder bei Breslau und an der Weichsel bei Warschau und deren Folgen für die betroffene Bevölkerung noch in frischer Erinnerung.

Zur Unterhaltung der Deiche braucht der Deichverband Land zur Boden- und Strauchwerkentnahme. Die Entnahme geschieht dort, wo die Interessen der Landwirte nicht geschädigt werden; das ist auf der äußeren Seite des Deiches zwischen Deich und Flußbett. Deshalb ist auch dieses Land von altersher von den Niederungsbewohnern mit Strauchwerk bepflanzt worden.

Wollte man auf der Innenseite des Deiches Boden zu Deicharbeiten entnehmen, so würde man den guten Ackerboden entfernen und vor allem durch die entstehenden Vertiefungen in der Erdoberfläche die Ansammlung von Grundwasser hervorrufen. Hierdurch würde die ordnungsmäßige Entwässerung unmöglich gemacht werden und die Gefahr der Versumpfung entstehen.

Deshalb bleibt der Deichverband zur Bodenentnahme nur auf das Vorland zwischen Deich und Flußufer angewiesen.

Alle Arbeiten an den Deichen werden vom Lande her ausgeführt, weil sich das Material hierzu in unmittelbarer Nähe der Deiche auf dem Lande befindet und die Arbeitskräfte der Niederungsbevölkerung angehören. Der Materialtransport geschieht zu Wagen, meistens auf der Deichkrone.

Infolgedessen ist es für die Marienwerderer Niederung Lebensinteresse, daß das ganze Deichverbandsgebiet unter deutscher Staatshoheit bleibt und daß das Vorland zwischen Deich und Fluß dem Deichverband zur Bodenentnahme erhalten wird.

C. Gang der Grenzfestsetzung.

Nach Artikel 97 Abs. 4 sollte der internationale Abstimmungsausschuß nach Beendigung der Abstimmung den alliierten und assoziierten Hauptmächten einen Bericht über die Abstimmung einreichen und gleichzeitig einen Vorschlag für die künftige deutsch-polnische Grenze längs des Abstimmungsgebietes unterbreiten.

Um den internationalen Abstimmungsausschuß über die genauen wirtschaftlichen und geographischen Verhältnisse im westpreußischen Abstimmungsgebiet eingehend zu unterrichten, wurde im Juni 1920 von dem „Deutschen Ausschuß für Westpreußen“ eine Denkschrift ausgearbeitet und am Abstimmungstage dem Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses, Erzellenz Pavia, übergeben.

Der internationale Abstimmungsausschuß legte gleich nach der Abstimmung gemäß Artikel 97 Abs. 4 seine Vorschläge für die Grenzführung der Botschafterkonferenz vor.

Unter dem Eindruck der unmittelbar bevorstehenden Gefahr des Einmarsches bolschewistischer Truppen in das westpreußische Abstimmungsgebiet wurden diese Vorschläge in großer Eile abgefaßt und wahrscheinlich besonderer Wert auf eine Lösung gelegt, auf die sich alle Mitglieder der Abstimmungskommission schnell einigen konnten. Es ist daher durchaus zu verstehen, wenn die Vorschläge die tatsächlichen wirtschaftlichen und geographischen Verhältnisse nicht in gebührender Weise berücksichtigt haben.

Die Botschafterkonferenz erließ in ihrer Note vom 12. August 1920 die grundlegenden Bestimmungen für die Grenzfestsetzung durch die Grenzkommission im westpreußischen Abstimmungsgebiet. Danach sollte die Grenze im allgemeinen zwischen Fluß und Deich verlaufen; an denjenigen Stellen, an denen zwei Deiche vorhanden sind, sollte der westliche Polen gehören, die fünf Ortschaften: Johannisdorf, Außendeich, Neuliebenau, Kramershof und Kleinfelde, ferner der Hasen von Kurzebrack und der Brückenkopf der Münsterwalder Eisenbahnbrücke sollten an Polen fallen*).

Gegen diese Entscheidung protestierte die Deutsche Regierung in ihrer Note vom 14. August 1920.

*) Anmerkung: Die Abstimmungsergebnisse der 5 Ortschaften sind folgende:

Johannisdorf	120 deutsch	111 polnisch
Außendeich	26 "	99 "
Neuliebenau	16 "	22 "
Kramershof	8 "	8 "
Kleinfelde	15 "	12 "

Auf Grund der Botschasterratsnote vom 12. August 1920 bestimmte die interalliierte Abstimmungskommission am 15. August 1920 eine vorläufige Demarkationslinie, die im wesentlichen den Bestimmungen der Note vom 12. August 1920 entsprach und am 16. August 1920 von Polen besetzt wurde. Gegen diese Anordnung der interalliierten Abstimmungskommission legte der deutsche Bevollmächtigte für das westpreußische Abstimmungsgebiet bei Erzellenz Pavia alsbald mündlichen Protest ein.

Auf Grund dieser Lage begann nunmehr im Oktober 1920 die „Kommission zur Festsetzung der deutsch-polnischen Grenzen“ ihre Arbeit.

Die Kommission bestand aus je einem deutschen, polnischen, französischen, englischen, italienischen und japanischen Kommissar. Vorsitzender der Kommission war der französische General, Erzellenz Dupont.

Im Laufe des letzten Vierteljahres 1920 wurde die deutsch-polnische Landesgrenze von der ehemaligen deutsch-russischen Grenze in der Gegend von Neidenburg bis in die Gegend südwestlich Deutsch-Eylau festgesetzt.

Bevor die Grenzkommission ihre Arbeit im Gelände begann, wurden jedesmal Bekanntmachungen des Generals Dupont an die Bevölkerung in den Grenzortschaften öffentlich angeschlagen und in den Amtsblättern veröffentlicht. Das geschah auch in der Marienwerderer Niederung im Februar 1921. Danach sollte die Bevölkerung das Recht haben, ihre Wünsche für die endgültige Grenzführung der Kommission in örtlichen Verhandlungen vorzutragen.

Bereits im Oktober 1920 hatte die Grenzkommission eine Bereifung der Weichsel vorgenommen, um sich noch vor Eintritt ungünstiger Witterung über die technischen Fragen an der Weichsel zu informieren. Dabei traten viele, durch die Botschasterratsnote vom 12. August 1920 hervorgerufene, unzutreffende Anschauungen über das Wesen und die Aufgabe der Weichseldeiche zutage. Um Klarheit über diese Fragen zu schaffen, wurde von der deutschen Delegation im November 1920 eine Denkschrift ausgearbeitet; sie wurde am 12. Dezember 1920 zunächst nur General Dupont gegeben, später nach geringfügiger Umarbeitung gedruckt (Posen, den 2. Februar 1921) und sämtlichen Kommissaren sowie den Regierungen in Paris, London, Rom, Tokio, der Botschasterkonferenz und General Haking in Danzig überreicht.

Am 6. Dezember 1920 richtete General Dupont eine Note an die Botschasterkonferenz. Daraus ging hervor, daß Polen unter dem Vorwand, zur Entlastung der Weichselschiffahrt einen seitlichen Kanal durch die Marienwerderer Niederung bauen zu müssen, die ganze Niederung für sich beanspruchte.

Die polnische Delegation beantragte im Dezember 1920 unter Berufung auf die Botschasterratsnote vom 12. August 1920 die

Entsendung von Sachverständigen, welche die technischen Fragen der Grenzfestsetzung an der Weichsel prüfen und begutachten sollten. Diefem Antrage der polnischen Delegation entsprechend, bestimmte die Botschasterkonferenz drei Sachverständige von England, Frankreich und Italien, die im Frühjahr 1921 zur Grenzkommission treten sollten, um ihre Studien an der Weichsel vorzunehmen.

Im Februar und März 1921 wurde von der deutschen Delegation der Grenzkommission eine neue umfangreiche Denkschrift ausgearbeitet. Sie behandelte die sich aus dem Friedensvertrag und der Botschasterratsnote vom 12. August 1920 ergebenden Widersprüche und enthielt die deutschen Vorschläge für die Grenzfestsetzung. Deutschland beanspruchte hiernach auf Grund der Botschasterratsnote vom 12. August 1920 als Grenze eine Linie zwischen Fluß und Deich, die im Durchschnitt 50 m östlich von der Streichlinie (Verbindungsline der Bühnenköpfe) verläuft, ferner wurde die Rückgabe der fünf Weichseldörfer (Johannisdorf, Außendeich, Neuliebenau, Kramershof und Kleinfelde), des Hafens von Kurzebrack, des Geländes am östlichen Brückenkopf der Münsterwalder Eisenbahnbrücke und der zwei in dem an Polen abgetretenen Kreise Graudenz liegenden, aber zu dem einheitlichen Deichverbandsgebiet der Marienwerderer Niederung gehörenden, beiden Gemeinden Groß und Klein Wolz an Deutschland gefordert.

Im April 1921 erschienen die Sachverständigen und zwar: für England Mr. Luke, für Frankreich Mr. Robert, für Italien Mr. Sassi; unter Mitwirkung von deutschen und polnischen Sachverständigen nahmen sie ihre Erkundungen an der Weichsel vor.

Während die Sachverständigen ihre Erkundungen ausführten, setzten die Kommissare ihre Arbeiten an der deutsch-polnischen Landgrenze am Südrand des Kreises Marienwerder fort. Dabei wurde am 11. Mai 1921 der für Deutschland äußerst wichtige und nach der vorläufigen Demarkationslinie vom 15. August 1920 auch bei Deutschland verbliebene Bahnhof Garnsee Polen zugeteilt, weil von dort eine Nebenbahn niedrigster Klasse nach Lessen abzweigt. Deutschland ist jetzt gezwungen, für die Stadt Garnsee und ihr Hinterland einen neuen Bahnhof für etwa 30—50 Millionen Mark zu bauen. General Dupont erkannte selbst an, daß Deutschland durch die Abtrennung des Bahnhofs Garnsee benachteiligt worden ist, und daß geringfügige Grenzverbesserungen südwestlich Garnsee keine ausreichende Kompensation für den verlorenen Bahnhof darstellen.

Am 10. Mai 1921 wurde die zweite Weichseldenkchrift den alliierten Kommissaren und Sachverständigen und einige Tage später gleichfalls den Regierungen in London, Paris, Rom und Tokio sowie der Botschasterkonferenz übergeben.

Noch während der Arbeit der Sachverständigen, aber nach der erfolgten Uebergabe der zweiten Weichseldenkchrift traf eine

Note der Botschafterkonferenz vom 6. April 1921 als Antwort auf die erste Denkschrift vom 2. Februar 1921 bei der deutschen Delegation ein. Diese Note bot der deutschen Delegation die Möglichkeit, über die Forderungen der zweiten Weichseldenkschrift hinauszugehen und sich wieder vornehmlich auf den Friedensvertrag, Artikel 28 und 30 zu berufen. In einer Note vom 26. Mai 1921 wurde abweichend von den bisherigen Forderungen als Staatshoheitsgrenze die Mittellinie der Hauptschiffahrtsrinne der Weichsel und als Kontrollgrenze eine Linie 50 m östlich der Streichlinie gefordert. Die alte Forderung der Rückgabe von Groß und Klein Wolz konnte trotzdem aufrechterhalten werden.

Ende Mai hatten die Sachverständigen ihre Studien beendet. Das Ergebnis faßten sie in ausführlichen Gutachten zusammen. Die Sachverständigen von England und Italien schlossen sich darin grundsätzlich dem deutschen Standpunkt an, während der französische Sachverständige im allgemeinen der polnischen Ansicht beitrug.

General Dupont berief zum 15. Juni eine Vollsitzung nach Posen ein. Auf der Tagesordnung stand „Festsetzung der Weichselgrenze“. Nach der Note, welche die Einladung zur Sitzung enthielt, sollten aber die Gutachten der Sachverständigen nicht erörtert werden, weil sie „Werturteile enthielten, die über die Kompetenzen der Kommission hinausgehen“. Die Kommission sollte sich vielmehr nur mit den „Schlußfolgerungen der Gutachten“ beschäftigen; die Gutachten selbst sollten im Schlußbericht des Generals Dupont an die Botschafterkonferenz Verwendung finden. Gegen diese sehr durchsichtige Absicht protestierte die deutsche Delegation vergeblich.

In der Vollsitzung vom 15. Juni 1921 stellte sich General Dupont auf den Standpunkt, daß die Grundlage der Grenzfestsetzung an der Weichsel die Note der Botschafterkonferenz vom 12. August 1920 bilde; die Kommission sei nur befugt, solche Abänderungen von dieser Linie vorzunehmen, welche zur Wahrung der Polen in Artikel 97 Abs. 4 garantierten Rechte notwendig sind. Die Bewohner der Niederung seien nur unter Vorbehalt deutsch.

Im Laufe der Verhandlung stellte General Dupont zwei Fragen zur Abstimmung:

1. Bilden Fluß, Deich und Niederung ein unteilbares Ganzes?
2. Genügt die durch die Note der Botschafterkonferenz vom 12. August 1920 gezogene Grenze zur Ausübung von Polens Rechten gemäß Artikel 97 Abs. 4?

Die Abstimmung über die Frage 1 wurde ohne Diskussion angenommen und ergab:

deutscher	}	Kommissar: Nein.
englischer		
italienischer	}	Kommissar: Ja.
japanischer		
französischer		
polnischer		

Bei Frage 2 wurde die Abstimmung erst gegen den scharfen Widerspruch der Polen, welche sofort eine Entscheidung der Botschafterkonferenz herbeizuführen beantragten, vom deutschen Kommissar durchgesetzt; sie ergab:

deutscher	}	Kommissar: Ja.
englischer		
italienischer	}	Kommissar: Nein.
japanischer		
französischer		

Der polnische Kommissar enthielt sich der Stimmabgabe und erklärte, zur Abstimmung über diese Frage von seiner Regierung nichtermächtigt zu sein, sondern neue Weisungen einholen zu müssen.

Die polnische Regierung fügte sich dem Mehrheitsbeschluß der Kommission nicht und richtete an die Botschafterkonferenz eine Note, in der sie die Entsendung eines sachverständigen Oberschiedsrichters durch einen nicht in der Kommission vertretenen Staat (z. B. Nordamerika) erbat. General Dupont hielt diese Note für unannehmbar und berichtete in diesem Sinne an die Botschafterkonferenz.

Die Verhandlungen über die Grenzfestsetzung an der Weichsel wurden durch den polnischen Protest unterbrochen.

Um auf andere Weise zu einer Einigung zu gelangen, machte der englische Kommissar einen Vermittlungsvorschlag; nach diesem sollte Deutschland sich verpflichten, die Weichsel auf Niedrigwasser zu regulieren, dafür sollte es das ganze Deichverbandsgebiet wieder zurückerhalten.

Die deutsche Delegation stimmte diesem Vorschlag im Prinzip zu und machte ihrerseits einen eingehenden Vertragsentwurf. Dieser Einigungsversuch wurde von der polnischen Delegation abgelehnt.

Unter dem 25. Juli 1921 teilte die Botschafterkonferenz mit, daß sie keinen neuen Sachverständigen entsenden würde, sondern daß die Grenzkommision die Angelegenheit — nötigenfalls auf dem Wege des Gebietsaustausches — selbst regeln solle.

Infolgedessen berief General Dupont zum 27. August eine neue Sitzung ein. In dieser Sitzung faßte die Kommission gegen die Stimme des deutschen Kommissars Beschluß über die Grenzföhrung. Ein Hinweis des deutschen Kommissars darauf, daß die Bevölkerung dem erteilten Versprechen gemäß noch gar nicht angehört worden sei, fand keine Berücksichtigung.

Die am 27. August 1921 beschlossene Grenze sollte im allgemeinen zwischen Fluß und Deich 20 Meter westlich des Deichflusses verlaufen, die fünf Weichselbörser und Groß und Klein Wolz sollten polnisch bleiben, am Hafen von Kurzebrack sollten der Hafen selbst und ein bisher noch in deutscher Hand befindlicher kleiner Pegelhafen gleichfalls an Polen fallen; am Brückenkopf der Münsterwalder Eisenbahnbrücke sollte das ganze Land zwischen den dort vorhandenen beiden Deichen Polen zugeteilt werden.

Damit sollte also Ostpreußen vollkommen von der Weichsel abgeschnitten und der einheitliche Deichschutz unmöglich gemacht werden. Der gleichzeitig mit der Grenzfestsetzung Deutschland zu gewährende freie Zugang zur Weichsel war nicht geschaffen.

Die neue Grenze sollte im September von Deutschland und Polen besetzt werden; diese Weisung des Generals Dupont wurde jedoch auf den Einspruch des deutschen Kommissars hin wieder zurückgezogen.

Der beigeordnete französische Kommissar, Oberstleutnant Gardan, machte nunmehr einen neuen Vermittlungsvorschlag; dieser lehnte sich an den vom englischen Kommissar gemachten Vorschlag an.

Die deutsche Regierung erklärte trotz mancherlei Bedenken ihr grundsätzliches Einverständnis. Aber auch dieser Vorschlag wurde von den Polen abgelehnt.

Die deutsche Regierung sandte im Laufe der letzten Monate des Jahres 1921 drei Noten an die Botschasterkonferenz, um auf die Lösung der Fragen des freien Zugangs zur Weichsel und des einheitlichen Deichschutzes hinzuwirken. Von der Botschasterkonferenz ging auf diese drei Noten erst unter dem 27. Januar 1922 eine Antwort ein. Es wurde darin vorgeschlagen, daß für die Regelung der beiden noch offenen Fragen je ein deutscher und ein polnischer Sachverständiger ernannt werden solle.

Die deutsche Regierung antwortete in einer Note vom 7. März 1922, in der sie sich trotz aller Bedenken bereit erklärte, an der Lösung der Angelegenheit durch Entsendung eines Sachverständigen mitzuwirken; sie schlug aber vor, daß die Sachverständigenberatungen unter dem Vorsitz eines neutralen Obmanns stattfinden sollten, weil ohne diesen eine Einigung der deutschen und polnischen Sachverständigen nicht zu erwarten sei.

Am 4. März 1922 gab der neue Vorsitzende der Grenzkommision, Oberstleutnant Gardan, unter Berufung auf die Note der Botschasterkonferenz vom 27. Januar 1922 in einer Note an die in der Grenzkommision vertretenen Kommissare bekannt, daß in einer Sitzung zwischen dem 10. und 15. März 1922 der Grenzbeschuß vom 27. August 1921 ratifiziert werden solle. Die Sitzung fand am 13. März 1922 in Rattowitz statt. Darin wurde mit allen gegen die deutsche Stimme beschloffen, daß die am 27. August

1921 festgesetzte Grenze nunmehr endgültig angenommen und am 31. März 1922 von den beiden beteiligten Staaten — Deutschland und Polen — zu besetzen sei.

Der deutsche Kommissar erklärte, daß man Deutschland wohl diese Grenze aufzwingen könne, daß aber weder er noch seine Regierung diese Grenze annähmen.

Die von dem Grenzbeschuß am meisten betroffene Bevölkerung der Marienwerderer Niederung und ganz Ostpreußen sandte schärfste Proteste an die Reichs- und Staatsregierung. Die Bewohner der fünf Ortschaften schlossen sich ohne Unterschied der Nationalität in einer besonderen Resolution an. Eine Deputation begab sich nach Berlin. Presse und Parlament unterstützten die Aktion der Bevölkerung. Die deutsche Regierung erhob bei der Botschafterkonferenz Einspruch.

In einer Sitzung vom 25. März 1922 beschloß die Botschafterkonferenz, die Ausführung des Beschlusses der Grenzkommision vorläufig auszusetzen und die Grenzkommision zu einem Bericht über die Gründe ihres Beschlusses aufzufordern.

Die ostpreußische Bevölkerung legt den größten Wert darauf, die Unmöglichkeit der von der Grenzkommision getroffenen Entscheidung persönlich der Botschafterkonferenz in Paris vorzutragen. Ueber den Empfang der Deputation soll nach Eingang des Berichtes der Grenzkommision von der Botschafterkonferenz beraten werden.

D. Die Grenze v. 27. August 1921/13. März 1922 und ihre Folgen.

Nach Artikel 97 Abs. 4 sollte für die Grenzfestsetzung längs der Weichsel der durch die Abstimmung kundgegebene Wille der Bevölkerung sowie die geographische und wirtschaftliche Lage der Ortschaften maßgebend sein.

Trotzdem werden fünf Ortschaften, von denen zwei mit deutscher Mehrheit (Johannisdorf und Kleinfelde) und eine mit Stimmengleichheit (Kramershof) abgestimmt haben, Polen zugeteilt.

Die Bewohner haben zwar seinerzeit zum Teil für Polen gestimmt, aber nur, weil sie dazu beitragen wollten, daß das ganze westpreußische Abstimmungsgebiet polnisch werde.

Nachdem die übrigen Teile deutsch geblieben sind und sie zwei Jahre bittere Erfahrungen gemacht haben, bitten sie selbst, wieder mit Deutschland vereinigt zu werden.

Alle fünf Ortschaften sind wirtschaftlich auf Marienwerder angewiesen und bilden mit der übrigen Marienwerderer Niederung eine geographische Einheit.

Demnach kann nur angenommen werden, daß für die Schaffung der polnischen Brückenköpfe auf dem östlichen Weichselufer und für die Abdrängung Ostpreußens von der Weichsel ausschließlich strategische Gründe maßgebend gewesen sind.

Bestätigt wird diese Auffassung durch einen Artikel in der Nr. 85 der „Gazeta Gdanska“ von 12. April 1922, darin heißt es nämlich:

„In den 5 Dörfern, die mit dem Brückenkopf einen sehr wichtigen strategischen Punkt bilden, wohnen . . . usw.“

Die Grenze vom 27. August 1921 ist festgesetzt und am 13. März 1922 ratifiziert worden, ohne daß die interessierte Bevölkerung der Marienwerderer Niederung entgegen dem ausdrücklichen Versprechen des Generals Dupont nach ihren Wünschen befragt worden ist. Infolgedessen sind die Grundstücke von mehr als 40 Besitzern und Bauern zerschnitten worden.

Nach Artikel 97 Abs. 5 sollten die alliierten und assoziierten Hauptmächte gleichzeitig mit der Grenzfestsetzung Bestimmungen über den freien Zugang Ostpreußens zur Weichsel treffen.

Durch den Grenzbeschluß vom 27. August 1921/13. März 1922 ist Ostpreußen von der Weichsel vollkommen abgeschnitten; der freie Zugang soll nachträglich durch unmittelbare Verhandlungen zwischen Deutschland und Polen vertraglich sichergestellt

werden, obwohl die Botschafterkonferenz in ihrer Note vom 27. Januar 1922 anerkennt, daß die Frage des freien Zugangs zur Weichsel eng mit der Grenzfestsetzung verknüpft ist.

Die nähere Prüfung der Regelung des freien Zugangs zur Weichsel hätte unzweifelhaft ohne weiteres die Unmöglichkeit der beabsichtigten Grenzföhrung ergeben.

General Dupont bezeichnet die Grenze vom 27. August 1921 selbst als „technisch schlecht“ und ist der Ansicht, daß die Zerreißung des Deichverbandesgebiets „ernste Unzutraglichkeiten und sogar Gefahren für die Zukunft“ bietet.

Die Botschafterkonferenz stimmt der deutschen Auffassung darin zu, daß die „Werke“ (Deiche) zum Schutze der Marienwerderer Niederung gegen Hochwassergefahr ein einziges Schutzsystem bilden; trotzdem sind die Deiche an 7 Stellen durchschnitten und in 8 Teile zerlegt, von denen sich 4 Teile in deutscher und 4 in polnischer Hand befinden. Ein einheitlicher Deichschutz ist infolgedessen unmöglich gemacht.

Diesem Uebelstand will die Botschafterkonferenz durch einen „service local“ behoben wissen.

Die Lösung ist praktisch schon deshalb ohne Wert, weil Polen so gut wie gar kein Interesse an der Deichunterhaltung und dem Schutz der deutschen Niederung hat.

Für den am 11. Mai 1921 Deutschland abgenommenen Bahnhof Garnsee hat Deutschland keine Kompensation erhalten, obwohl General Dupont selbst anerkannt hat, daß Deutschland für den Verlust des Bahnhofs noch nicht ausreichend entschädigt worden ist.

Wenn die Weichselgrenze so bestehen bleiben sollte, wie sie von der Grenzkommision bisher festgesetzt worden ist, so sind die Folgen sowohl für die unmittelbar betroffene Bevölkerung als auch für ganz Ostpreußen unabsehbar.

Die fünf Ortschaften sind unter polnischer Staatshoheit wirtschaftlich dem sicheren Untergang ausgeliefert. Von ihrem natürlichen Hinterland und Absatzgebiet, der Marienwerderer Niederung, sind sie abgeschnitten. Von ihrem Staat sind sie durch die Weichsel getrennt, die oft tage- oder wochenlang nicht überschreitbar ist. In sanitärer Hinsicht sind sie hilflos; kein Arzt, keine Apotheke, keine Hebamme befindet sich in den Dörfern. Zur Ausübung des Deichschutzes sind die Ortschaften zu schwach und finanziell nicht leistungsfähig genug, um die hohen Unterhaltungskosten zu bestreiten.

Die übrige Niederung lebt nunmehr in der ständigen Gefahr eines Deichbruchs mit all seinen verheerenden Folgen. Ein Uferstreifen von 20 Meter westlich des Deiches ist viel zu schmal, um den notwendigsten Boden zur Deichunterhaltung zu liefern. Der Deichverband wird nun gezwungen, unter außerordentlich

hohen Kosten Erde und Strauchwerk von weitentlegenen Stellen der Höhenlandschaft heranzuholen. Es leuchtet ferner ohne weiteres ein, daß der Deichhauptmann niemals in der Lage sein wird, seinen Anordnungen auf einem Gebiet, das unter anderer Staatshoheit steht, Geltung zu verschaffen. Als am 5. März 1922 das Frühjahrshochwasser auf der Weichsel bis zu den Deichen stand, wurde durch plötzlich einsetzenden Sturm starker Wellengang hervorgerufen; dadurch wurden die Deiche fast auf Ihrer ganzen Strecke sehr erheblich beschädigt. Sofortige Schutzarbeiten waren notwendig, sonst hätte der Wellenschlag die Deiche an verschiedenen Stellen durchspült.

Wie der deutsche Deichhauptmann die Deichstrecke an den fünf Weichseldörfern besichtigen wollte, um nötigenfalls Hilfe zu bringen, wurde er an der Grenze von dem polnischen Posten trotz seines ordnungsmäßigen Ausweises mit schußfertigem Gewehr und den Worten: „deutscher Hund, ich schieße!“ abgewiesen und dadurch an der Ausübung seines Dienstes als Deichhauptmann gehindert. Die besten Verträge der Welt nützen nichts, wenn im Falle der Not auch nur an einer einzigen Stelle die Befehle des Deichhauptmanns nicht sofort befolgt, oder, wie am 5. März 1922, dem Deichhauptmann Schwierigkeiten bereitet werden.

Die Geschichte ist hierfür lehrreich: Von 1456 bis 1793 waren durch besondere Privilegien der polnischen Könige, welche auch von der preußischen Regierung anerkannt waren, dem Deichverband der Danziger Niederung weitgehendste Befugnisse im Dirschauer Werder eingeräumt worden; sie stammen aus den Jahren 1555, 1583, 1585 und 1676. Obwohl die polnischen Könige wiederholt mit der größten Strenge ihre Untertanen zum Gehorsam dem Danziger Deichverband gegenüber anhielten, hat dieser dennoch, trotz des besten Einvernehmens mit den polnischen Ortsbehörden, niemals seinen Anordnungen Geltung verschaffen können. Schon die häufige Wiederholung der Königlichen Privilegien beweist, wie wenig die Anordnungen der polnischen Könige seitens der Untertanen befolgt worden sind.

Uebrigens trat der gleiche Fall ein, als 1772 im Dirschauer Werder Preußen an die Stelle Polens trat.

Ueber beide Fälle liegen zahlreiche Urkunden vor. Wenn damals, trotz des vorhandenen Einvernehmens, der Deichverband auf polnischem bzw. preußischem Gebiet nicht in der Lage war, die Ausführung seiner Anordnungen zu erzwingen, so kann man ermessen, daß in heutiger Zeit, in der die polnische „Gazeta Gdanska“ selbst unverhohlen von einem „sehr wichtigen strategischen Punkt“ spricht, die deutschen Deichbehörden in den polnischen Teilen ihres Verbandsgebietes noch viel weniger auf Befolgung ihrer Anordnungen rechnen können.

Auch die Marienburger Niederung, welche zum Gebiet der Freien Stadt Danzig gehört, schwebt jetzt in ernstester Gefahr; wenn nämlich an der Marienwerderer Niederung ein Deichbruch entsteht, so ergießt sich das Weichselhochwasser durch die Marienwerderer Niederung in die Rogat. Die Rogat ist aber kein freier Fluß mehr, sondern ein Kanal. Seine Deiche sind mehrfach durchstoßen und abgetragen. Das Weichselhochwasser findet also an den niedrigen Westufern der Rogat zahlreiche Abflußstellen und überschwemmt die Marienburger Niederung; außerdem wird es die mit hohen Kosten in der Rogat angelegten Stautufen zerstören.

Deswegen ist nicht nur die deutsche Marienwerderer, sondern auch die Danziger Marienburger Niederung durch einen Deichbruch an der Marienwerderer Niederung ernstlich gefährdet.

In wirtschaftlicher Beziehung wird namentlich auch die ärmere Bevölkerung, die in unmittelbarer Nähe der Weichsel wohnt, schwer durch die Abtrennung von der Weichsel getroffen. Die Bewohner können nun nicht mehr Wasser schöpfen und ihr Vieh tränken, sie können nicht baden und fischen, sie können ihre Produkte nicht mehr zum Markt fahren und müssen verarmen. Und mit der Marienwerderer Niederung leidet ganz Ostpreußen.

Die Provinz soll nun völlig zur Insel werden. Nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht ist die Abschnürung Ostpreußens von der Weichsel verhängnisvoll, auch in politischer Beziehung ist Ostpreußen dadurch weiter gefährdet.

Es geht um mehr als nur um einen Uferstreifen an der Weichsel! Ostpreußens Zukunft steht auf dem Spiel!

Eine strategische Ausfallbasis längs der Weichsel ist für Polen geschaffen! Ostpreußen ist vom Westen, Süden, Osten und Nordosten von Polen umklammert! Es soll in dieser Zange dem polnischen Staate eines Tages als reife Frucht in den Schoß fallen! Um Sein und Nichtsein geht es für Ostpreußen!

Ob Deutschlands Ostgrenze künftig an der Memel oder an der Oder verlaufen wird: Darum handelt es sich! Und das ist die Folge der Grenze vom 27. August 1921/13. März 1922.



ROTANOX
oczyszczanie
VI 2015



Ostpreussens Abschnürung

KR IV.4.3

nr inw. 34879

Biblioteka Elbląska

IV.4.3



111-001204-00-0